

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Kurt Duwe (FDP) vom 16.09.13

und Antwort des Senats

Betr.: Sielbenutzungsgebühren

Mit der Novellierung des Sielabgabengesetzes im Jahre 2012 wurden in der Freien und Hansestadt Hamburg getrennte Sielbenutzungsgebühren für die Beseitigung von Schmutzwasser (Maßstab: Frischwasserverbrauch) und Niederschlagswasser (Maßstab: versiegelte Flächen) eingeführt. Dies hatte für zahlreiche Haushalte und Unternehmen gravierende Auswirkungen auf die Höhe der Sielbenutzungsgebühren.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Der Senat beantwortet die Fragen größtenteils auf der Grundlage von Auskünften von HAMBURG WASSER wie folgt:

1. *Wie viele Haushalte und Unternehmen sind in der Freien und Hansestadt Hamburg sielbenutzungsgebührenpflichtig?*

HAMBURG WASSER rechnet in insgesamt 647.829 Fällen Sielbenutzungsgebühren gegenüber Kunden ab (Stand: 31. Dezember 2012).

2. *Bei wie vielen Haushalten und Unternehmen hat sich durch die Novellierung des Sielabgabengesetzes eine Änderung in der Höhe der zu zahlenden Sielbenutzungsgebühren ergeben? Bitte nach Erhöhung und Verminderung der Gebühren differenziert angeben.*

Eine solche Auswertung kann HAMBURG WASSER nicht erstellen, da sich mit der Einführung der getrennten Niederschlagswassergebühr zum 1. Mai 2012 der Schuldnerkreis der Sielbenutzungsgebühren geändert hat. Nur bei der Schmutzwassergebühr bleibt der Bezieher des Frischwassers auch der Gebührenschnldner (zum Beispiel ein Mieter). Schuldner der getrennten Niederschlagswassergebühr ist hingegen nunmehr der Grundstückseigentümer.

Exemplarisch wurde die Veränderung der Gebührenbelastung von HAMBURG WASSER für zwei Straßenzüge in einem Wohngebiet mit Geschosswohnungsbau sowie Einfamilien- und Doppelhausbebauung ermittelt. Vor der Gebührenmodellumstellung wurden Gebühren von insgesamt 92.500 Euro abgerechnet. Im Ergebnis ist die Belastung der Bewohner nach der Umstellung um 6.500 Euro auf 86.000 Euro gesunken.

Insgesamt hat sich das Gebührenvolumen von HAMBURG WASSER durch die Änderung des Gebührenmodells nicht verändert, da mit der Gebührenumstellung nur die Kosten der Abwasserbeseitigung bei HAMBURG WASSER anders verteilt werden. Insoweit gibt es natürlich auch Abrechnungsfälle, bei denen Mehrbelastungen für die Abwasserkunden mit der Gebührenumstellung verbunden sind. Entsprechende Beispiele können der Drs. 20/2947 zur Einführung getrennter Sielbenutzungsgebühren entnommen werden.

3. *Wie viele Haushalte und Unternehmen machen für Teilflächen eine verminderte Niederschlagswassergebühr (beispielsweise 50-prozentige Ermäßigung auf teilversiegelte Flächen) geltend? Welche Minderungsgründe werden dabei geltend gemacht?*

Ermäßigungen bei der Niederschlagswassergebühr sind bei insgesamt 9.013 Grundstücken berücksichtigt worden. Minderungsgründe sind dabei gemäß § 13a Absätze 2 bis 4 des Sielabgabengesetzes teilversiegelte Flächen, Gründächer sowie der Betrieb von Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen mit Notüberläufen in das Sielnetz.

4. *Wie viele Interessenten haben sich um Zuschüsse zur Entsiegelung von Flächen bemüht und wie viele Förderungen in welchen Höhen wurden genehmigt?*

Bisher sind keine Anträge auf Zuschüsse bei der zuständigen Behörde (BSU) eingegangen.

5. *Wie gestaltet sich der Mittelabfluss in dem Haushaltstitel 6700.893.03 „Zuschüsse zur Entsiegelung von Flächen“?*

Entfällt.

6. *Aus welchem Grund ist eine Wassermenge von 10 m³ pro Kalenderjahr, die nachweislich nicht in das öffentliche Siel eingeleitet wird, (beispielsweise Gartenwasser) sielgebührenpflichtig? Sind solche Grenzen auch in anderen Kommunen üblich?*

Die in § 13 Absatz 4 des Sielabgabengesetzes verankerte Bagatellgrenze für Absetzungen von Wassermengen rechtfertigt sich aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität. Ohne eine solche Grenze müssten auch Kleinstmengenanträge bearbeitet werden, was zu einem unverhältnismäßigen Aufwand und erhöhten Kosten bei HAMBURG WASSER führen würde, die dann wiederum auf die Gebührenzahler umgelegt werden müssten. Bagatellgrenzen sind im Bereich der Abwassergebührenerhebung verbreitet. Ähnliche Regelungen gibt es zum Beispiel in Köln, Frankfurt am Main und Stuttgart.